

# **BGer 1P.119/2004 vom 6. April 2004**

Bundesgericht, 2004-04-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.119\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.119_2004)

FR: TF 1P.119/2004 du 6 avril 2004

IT: TF 1P.119/2004 del 6 aprile 2004

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein selbständig eröffneter Zwischenentscheid des Kantonsgerichts über ein Ausstandsbegehren. Hiergegen steht die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte offen (Art. 84 Abs. 1 lit. a und 87 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer ist als Partei des kantonalen Verfahrens, deren Ausstandsbegehren abgelehnt worden ist, zur Beschwerde legitimiert ( Art. 88 OG ). Auf die rechtzeitig erhobene staatsrechtliche Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV , Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 lit. d des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 1999 (GOG). Nach dieser Bestimmung treten u.a. Gerichtsschreiber in den Ausstand, wenn sie "aus anderen Gründen als befangen erscheinen". Der Beschwerdeführer behauptet selbst nicht, dass Art. 29 Abs. 1 lit. d GOG - dessen Auslegung und Anwendung vom Bundesgericht ohnehin nur unter dem Blickwinkel des Willkürverbots geprüft werden könnte - weiter reiche als Art. 30 Abs. 1 BV . Seiner Rüge, kantonales Prozessrecht sei verletzt worden, kommt somit keine eigenständige Bedeutung zu. Im Folgenden ist daher nur - und zwar mit freier Kognition - zu prüfen, ob der angefochtene Entscheid Verfassungsrecht bzw. die EMRK verletzt.

### **E. 3**

Jede Person hat gemäss Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Liegen bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vor, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen, so ist die Garantie verletzt ( BGE 126 I 68 E. 3a S. 73 mit Hinweisen). Auch der Gerichtsschreiber hat den Anforderungen an die richterliche Unbefangenheit zu genügen ( BGE 119 V 309 E. 4c S. 317; 115 Ia 224 E. 7b S. 228 ff.)

#### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer gründet den Verdacht der Befangenheit des Beschwerdegegners auf dessen verfahrensleitende Verfügungen, namentlich derjenigen vom 12. Dezember 2003. Darin habe der Beschwerdegegner deutlich zum Ausdruck gebracht, dass für ihn auch die Vollstreckungsfrage bereits rechtskräftig beurteilt sei. Die vorgefasste Meinung des Beschwerdegegners zur Beschwerdesache komme zudem in seiner beharrlichen Weigerung zum Ausdruck, das Objekt in Augenschein zu nehmen, obwohl die Sache ohne Augenschein gar nicht beurteilt werden könne.

### **E. 3.2**

Im angefochtenen Entscheid wird das Ausstandsgesuch aus zwei Gründen abgelehnt: Zum einen sei es zu spät gestellt worden, weshalb der Anspruch auf Ausstand verwirkt worden sei; zum anderen lägen keine objektiven Gründe vor, die das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des Beschwerdegegners begründen würden. Dieser habe im Rahmen seiner Kompetenz gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. c GOG verschiedene prozessleitende Verfügungen erlassen, die lediglich auf einer "prima facie-Würdigung" beruht hätten. Die Verfügung vom 12. Dezember 2003, mit der die Durchführung eines Verständigungsversuchs abgelehnt worden sei, habe der Beschwerdegegner am 22. (recte: 5.) Januar 2004 insoweit abgeändert, als das Gericht anlässlich der Hauptverhandlung vorab über den Antrag entscheiden werde. Diese Korrektur, aufgrund der neuen Erkenntnisse nach Intervention des Beschwerdeführers, zeige die Offenheit des Beschwerdegegners im Verfahren.

### **E. 4**

Im Folgenden ist zunächst zu prüfen, ob die verfahrensleitenden Verfügungen des Beschwerdegegners bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, den Anschein seiner Befangenheit oder die Gefahr seiner Voreingenommenheit zu begründen. Nur wenn dies zu bejahen wäre, müsste weiter geprüft werden, ob das Ausstandsgesuch verspätet gestellt worden ist.

#### **E. 4.1**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Mitwirkung von Richtern oder Gerichtsschreibern an vorsorglichen Verfügungen und anderen prozessleitenden Anordnungen in der Regel keine unzulässige Vorbefassung begründet (vgl. unveröffentlichte Entscheide 4C.514/1996 vom 15. Dezember 1997 E. 2a; 1P.735/1991 vom 27. Januar 1992 E. 3; 1P.697/1989 vom 6. März 1990; im Entscheid 1P.554/2002 vom 10. Februar 2003 E. 3.1 wurde offen gelassen, ob dies auch für die Ablehnung der unentgeltlichen Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit gilt).

So auch im vorliegenden Fall: In der Verfügung vom 12. Dezember 2003 wurde die Durchführung eines Verständigungsversuchs gemäss Art. 17 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 1999 (VerwGG) abgelehnt. Danach "kann" die Beschwerdeinstanz versuchen, eine gütliche Verständigung zu erreichen. Ob dies zweckmässig ist, hängt in erster Linie davon ab, ob im konkreten Fall Aussicht auf eine gütliche Einigung besteht oder nicht. Der Entscheid darüber kann in der Regel unabhängig von der rechtlichen Beurteilung des Streitgegenstands getroffen werden und präjudiziert deshalb den späteren Sachentscheid nicht.

#### **E. 4.2**

Fraglich kann daher nur sein, ob die Art und Weise, wie der Beschwerdegegner im Instruktionsverfahren vorgegangen ist, namentlich seine Begründung der Verfügung vom 12. Dezember 2003, ihn als vorgenommen erscheinen lässt.

Der Beschwerdegegner begründete die Ablehnung des Gesuchs damit, dass das Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren mit dem Bundesgerichtsurteil vom 28. Mai 2001 letztinstanzlich rechtskräftig abgeschlossen worden sei, weshalb für das Gericht keinerlei Verhandlungsspielraum mehr bestehe. Diese Begründung steht im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Beschwerdeführers, der in seiner Beschwerde an das Kantonsgericht

geltend macht, dass Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren zu trennen seien und im Vollstreckungsverfahren - trotz des rechtskräftigen Entscheids des Bundesgericht vom 28. Mai 2001 - noch Raum für präzisierende und erläuternde Anordnungen bleibe.

Allerdings legt der Beschwerdegegner in seiner Vernehmlassung selbst dar, dass die Erwähnung des Vollstreckungsverfahrens in diesem Satz auf einem offensichtlichen Kanzleifehler beruhe. Ansonsten ergebe auch der nachfolgende Satz keinen Sinn, in dem der "vorliegend zur Hauptsache strittige Vollzug dieses rechtskräftigen Urteils" erwähnt werde.

In der Tat soll das Kantonsgericht im hängigen Verfahren gerade darüber entscheiden, ob der Beschwerdeführer mit den bisher durchgeführten baulichen Massnahmen das Urteil des Kantonsgerichts vom 3. Oktober 2000 und des Bundesgerichts vom 28. Mai 2001 bereits vollzogen hat, oder ob hierfür weitere Massnahmen erforderlich sind. Das bundesgerichtliche Urteil vom 28. Mai 2001 schloss das Erkenntnisverfahren rechtskräftig ab; über seinen Vollzug konnte es dagegen nicht selbst entscheiden. Eine andere Frage ist, ob gewisse Vollstreckungsfragen bereits mit dem Entscheid der Standeskommission vom 1. Juli 2002 rechtskräftig entschieden worden sind, der von den Parteien nicht angefochten worden ist. Diese Frage wurde jedoch in der Verfügung vom 12. Dezember 2003 nicht aufgeworfen und braucht deshalb im vorliegenden Zusammenhang nicht behandelt zu werden.

Nach dem Gesagten ist die vom Beschwerdeführer bemängelte Formulierung in der Verfügung vom 12. Dezember 2003 als offensichtliches Versehen zu werten und nicht geeignet, den Anschein der Voreingenommenheit des Beschwerdegegners zu begründen.

#### **E. 4.3**

Zu prüfen ist deshalb, ob die für die Ablehnung des Antrags gegebene weitere Begründung, wonach sich der strittige Vollzug eines bundesgerichtlichen Urteils nicht für einen Verständigungsversuch eigne, weil keinerlei Verhandlungsspielraum für das Gericht bestehe, objektiv Zweifel an der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des Beschwerdegegners wecken kann.

Dies ist zu verneinen, weil in der Tat kein Raum für Kompromisse im gegenseitigen Einvernehmen besteht: Rechtlich sind die kantonalen Behörden verpflichtet, den vom Bundesgericht bestätigten Abbruch- und Wiederherstellungsbefehl des Kantonsgerichts zu vollstrecken. Ob die bisherigen Vollzugsmassnahmen genügen und wenn nicht, welche weiteren Massnahmen zum Vollzug des Urteils erforderlich sind, ist eine Rechtsfrage, die vom Kantonsgericht entschieden werden muss. Dagegen steht es nicht im Belieben der Behörden oder der Parteien, auf gebotene Vollstreckungsmassnahmen ganz oder teilweise zu verzichten. Dies gilt erst recht wenn, wie im vorliegenden Fall, ein förmlicher Entscheid der Standeskommission vorliegt, der den Bezirksrat anweist, die Ersatzvornahme im Sinne der Erwägungen einzuleiten. Selbst wenn der Schweizer Heimatschutz oder B. \_\_\_\_\_ Verständnis für das Anliegen des Beschwerdeführers zeigen und bereit sein sollten, auf weitere Massnahmen zu verzichten, wäre der Bezirksrat dennoch verpflichtet, die Weisungen der Standeskommission zu befolgen, sofern das Kantonsgericht deren Entscheid nicht aufhebt.

#### **E. 4.4**

Schliesslich ist zu bedenken, dass der Beschwerdegegner - wiederum im Auftrag des Vizepräsidenten des Kantonsgerichts - am 5. Januar auf die Verfügung vom 12. Dezember zurückgekommen ist: Die Frage der Durchführung eines Verständigungsversuchs soll nunmehr der verwaltungsrechtlichen Abteilung anlässlich der mündlichen Verhandlung vorab zum Entscheid vorgelegt werde. Damit wird die Abteilung zugleich auch über den im Gesuch mit enthaltenen Antrag auf Durchführung eines Augenscheins entscheiden müssen. Insofern liegt - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - keine "beharrliche Weigerung" vor, einen Versöhnungsversuch bzw. einen Augenschein durchzuführen, sondern es wurde lediglich beschlossen, diese Fragen dem Gericht vorzulegen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich daraus der Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit des Beschwerdegegners ergeben soll.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten durfte der Vizepräsident des Kantonsgerichts das Ausstandsgesuch abweisen, ohne gegen Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK zu verstossen. Die staatsrechtliche Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens und hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung ( Art. 156 und 159 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.